

2do, sind die Preise dergestalt festgesetzt:  
 der Berliner Scheffel Hafer, 21 gr.  
 der Centner Heu, die Gebunde zu 16 Pfund Kreuzweise gebunden,  
 1 Rthlr. = = und  
 das Schock Stroh, das Gebund zu 20 richtigen Pfund, 5 Rthlr. = =  
 in Banco-Reglementsmaßigen Friedrichsd'or à 5 Rthlr, mit 5 pro Cent  
 Rabat,

3tio, zeigen beyliegende gedruckte Punkte sub sign. D umständlicher, wie  
 sich bey der Aufbringung, Ablieferung, Quittirung und Vergütung dieser Win-  
 ter-Verpflegung zu verhalten.

Es wird demnach Namens höchstgedacht Ihro Kurfürstl. Durchl.  
 meines gnädigsten Herrn und in dormalen aufhabender Oberamts-Verwesung  
 alles dieses, denen Herren, Denenselben, und euch, hierdurch bekannt gemacht,  
 mit dem Anermahnen und Befehl: daß Sie und ihr, die jedes Orts zu liefern  
 habende Quanta in Bereitschaft halten; auf weitere Veranlassung des, bey dem  
 Corps des Prinzen von Anhalt-Bernburg Durchl. angestellten Verpflegungs-  
 Commissarii, des Herrn Landes-Eltesten von Gersdorf, auf Tschris, zu der, von  
 ihm zu bestimmenden Zeit, und an die von ihm zu benennende Orte, an die Re-  
 gimenter, Bataillons und Esquadrons unmittelbar, nach vorbestimmter Güte,  
 und obangezeigten Gewichte, gegen dererselben auszustellende Quittungen, so-  
 fort behörig abzuliefern; die von denen Regimentern, Bataillons und Esqua-  
 drons erhaltene Quittungen, von ihren und euren Communen auch Unterthan-  
 en, gegen zu ertheilende Interims-Bescheinigungen, in Empfang nehmen, sorg-  
 fältig colligiren, sodann obernanntem Verpflegungs-Commissario, dem Herrn  
 Landes-Eltesten von Gersdorf, mittelst besonderer Consignation, übersenden,  
 und solche in der Steuer-Expedition, gegen zu erhaltende Bescheinigung, abge-  
 ben, auch von ihm, die Eingangs bestimmte Vergütung, gewärtigen sollen;  
 woran Ihro Kurfürstl. Durchl. Wille und Meynung allenthalben voll-  
 bracht wird; und bin Ich denen Herren, Denenselben und euch zu angenehmen  
 Diensten willig, und freundlicher Willfahung wohlgeneigt.

Geben aufn Kurfürstl. Sächs. Schlosse Ortenburg zu Budisin, den 12.  
 Decembr. 1778.

Johann Wilhelm Traugott von Schönberg.

Die XVI. Puncta sind, nach ihrem Inhalt folgende:

I. Diese Winter-Verpflegung nimmt mit dem 1. Nov. 1778. ihren Anfang, und  
 endiget sich mit dem letzten März 1779, und ist selbige jederzeit auf ein 14tägiges  
 Bedürf.